

Lösung:

GuV nach dem Gesamtkostenverfahren

In einer Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren werden sämtliche Erträge den Gesamtkosten pro Periode gegenübergestellt. Charakteristische Posten für das Gesamtkostenverfahren sind die Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen (§ 275 Abs.2 Nr. 2 HGB) und die anderen aktivierten Eigenleistungen (§ 275 Abs.2 Nr. 3 HGB).

Die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren sieht folgendermaßen aus:

1. Umsatzerlöse	11.000.000 €
2. Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	1.000.000 €
3. Gesamtleistung (freiwillige Angabe)	10.000.000 €
4. Materialaufwand	./ 4.000.000 €
5. Personalaufwand	./ 3.000.000 €
6. Abschreibungen	./ 800.000 €
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	./ 1.000.000 €
<i>Betriebsergebnis</i>	<u>1.200.000 €</u>

GuV nach dem Umsatzkostenverfahren

Beim Umsatzkostenverfahren nach § 275 Abs.3 HGB werden den Umsatzerlösen die Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen gegenübergestellt. Bestandsveränderungen sind demnach nicht auszuweisen, weil diese die Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen erhöhen oder mindern.

Demnach sieht die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren folgendermaßen aus:

1. Umsatzerlöse	11.000.000 €
2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen	8.300.000 €
3. Bruttoergebnis vom Umsatz	2.700.000 €
4. Vertriebskosten	./ 500.000 €
5. Verwaltungskosten	./ 1.000.000 €
6. Sonstige betriebliche Auswendungen	0 €
<i>Betriebsergebnis</i>	<u>1.200.000 €</u>